

SCHUTZKONZEPT (COVID-19)

ANLÄSSE

GEMEINDE
WALTENSCHWIL



1. Allgemeines

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

1.1. Ausgangslage

Aufgrund der epidemischen Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft lockerte der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus.

1.2. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version mit Änderungen der Schutzmassnahmen durch das BAG.

1.3. Zielsetzungen

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Veranstaltungen unter den Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllt werden. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Anlässen zu minimieren.

1.4. Übergeordnete Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen).
- Maximale Gruppengrösse von 300 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1. Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

3. Anreise, Ankunft und Abreise zur Veranstaltung

3.1. An- und Abreise zur Veranstaltung

Bei der Anreise ist nach Möglichkeit auf die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu verzichten. Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Veranstaltungsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, ...) oder zu Fuss erfolgen. Um die Abstandsregeln von 2 m einhalten zu können ist auf Fahrgemeinschaften zu verzichten.

4. Infrastruktur

4.1. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zur Veranstaltung.
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.

Zutrittsbeschränkungen:

- Die Grösse einer Gästegruppe ist auf maximal 300 Personen zu beschränken.
- Der Betrieb von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist verboten.
- Der Organisator stellt sicher, dass es keine Vermischung von Gästegruppen gibt. Pro Gästegruppe mit mehr als 4 Personen müssen die Kontaktdaten mindestens einer Person erhoben werden.
- Die Personen einer Gästegruppe müssen nicht vorreservieren und können zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen.
- Essen und Getränk müssen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Veranstaltungen sitzend konsumiert werden. Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.
- Bei Gästegruppen bis und mit 4 Personen geben die Gäste freiwillig die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Telefonnummer, Datum, Zeit, Tischnummer) an. Bei Gästegruppen ab 5 Personen gibt mindestens ein Gast seine Kontaktdaten ab. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.
- Der Veranstalter weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Der Veranstalter ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.
- Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Personal, wenn sie sich in Gasträumen und im Aussensitzbereich von einem zum anderen Ort fortbewegen.
- Wo Gäste die Bestellungen nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (z. B. Take-Away, Selbstbedienungsrestaurants und Bars), sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen, und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen. Die Konsumation hat sitzend pro Gästegruppe oder ausserhalb des Betriebs zu erfolgen.
- Anlässe mit Buffetkonzept sind weiterhin verboten.

Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Eine verantwortliche Person ist zu bestimmen, welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu ihrem aktuellen Gesundheitszustand befragt.

5. Hygiene

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG (Social-Distancing, 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, keinen Körperkontakt) müssen eingehalten werden.
- Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 2 m und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 2 m Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
- Betriebe mit überlangen Tischen (z. B. Tafeln, Festbänke) können mehr als eine Gästegruppe platzieren, sofern der Mindestabstand von 2 m zwischen den Gästegruppen eingehalten wird.
- Der Organisator stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 2 m zu anderen Gästegruppen einhalten können.
- Der Organisator bringt in Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.
- Der Organisator stellt sicher, dass der Mindestabstand von 2 m in WC-Anlagen (z.B. durch Absperren einzelner Pissoirs), Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.
- Der Veranstalter stellt eine Händedesinfektionsstation beim Eingang auf.

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Sämtliche Oberflächen werden regelmässig fachgerecht gereinigt.
- Offene Abfalleimer werden regelmässig geleert.
- Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z. B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).

7. Personendaten

Der Veranstalter erfasst Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachzuvollziehen zu können.

- Die Gäste geben ihre Kontaktdaten an, damit sie im Bedarfsfall vom kantonsärztlichen Dienst kontaktiert werden können. Die Form der Erhebung der Kontaktdaten entscheidet der Veranstalter.
- Bei Gästegruppen bis und mit 4 Personen geben die Gäste freiwillig die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Telefonnummer, Datum, Zeit, Tischnummer) an.
- Bei Gästegruppen ab 5 Personen gibt mindestens ein Gast seine Kontaktdaten ab.
- Der Veranstalter verwendet die Daten ausschliesslich für den angegebenen Zweck. Die Daten werden nach 14 Tagen vollständig vernichtet.
- Der kantonsärztliche Dienst kann die Kontaktdaten einfordern, wenn er dies für notwendig erachtet.